

Gebührensatzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die außerschulische Betreuung
(Kernzeiten- sowie Nachmittagsbetreuung/Hort) der Stadt Müllheim

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593), hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 22. Mai 2019 folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die außerschulische Betreuung (Kernzeiten- sowie Nachmittagsbetreuung/Hort) der Stadt Müllheim beschlossen:

§ 1
Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Müllheim betreibt als öffentliche Einrichtungen
 - Kernzeitenbetreuungen (vormittags),
 - einen städtischen Schülerhort (nachmittags) bzw.
 - flexible Nachmittagsbetreuungen.
- (2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in den Benutzungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. die Sorgeberechtigten, welche die Aufnahme beantragt haben, als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieser Gebührenschuldner. Bei Alleinerziehenden sind diese Gebührenschuldner.

§ 3
Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Sie betragen monatlich (August beitragsfrei; vgl. § 5 Abs. 2):

	Ab 01.09.2019
Kernzeitenbetreuung und	} 75 €
Hort an der Schule bzw. Nachmittagsbetreuung¹⁾	

(bis max. 16.00 Uhr)	zzgl. Essen ²⁾
ermäßigter Beitrag (bei Leistungen nach SGB II, III, XII / ALG I, II, Asylbewerberleistungsg, Sozialhilfe),	50 €
	zzgl. Essen ²⁾
zusätzliche Betreuungszeit ³⁾ (16.00 Uhr – 17.00 Uhr) Aufschlag von	5 €
<i>³⁾ wo Angebot möglich; kein Anspruch</i>	
Ermäßigter Aufschlag (Voraussetzungen s.o.)	3 €
Ferienbetreuung	
mit einer Betreuungszeit	
- bis 14.00 Uhr (<i>Basisangebot</i>)	55 € / Woche ²⁾
- bis 16.00 Uhr (<i>nur bei entspr. Nachfrage; kein Anspruch</i>)	85 € / Woche ²⁾ ²⁾ jeweils zzgl. Essen
Hausaufgabenbetreuung	0 €
Sprachförderung	0 €

- ¹⁾ Die hier genannten Beträge gelten einheitlich für die städtischen Schulen mit entsprechenden Betreuungsangeboten **bis max. 16.00 Uhr**. Alle Eltern haben den **Mindestbetrag** zu bezahlen und können dafür das **Betreuungszeitfenster** nutzen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme (Ausschluss von Gratisnutzung).
- ²⁾ Wird ein von der Einrichtung angebotenes **Mittagessen** in Anspruch genommen, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben, welche der Stadt seitens des Caterers in Rechnung gestellt werden. Dies gilt, soweit keine direkte Buchung und Abrechnung über den Caterer erfolgt.
- ³⁾ Das Ganztagesangebot an der Michael-Friedrich-Wild-Grundschule (MFW-GS) bleibt im bisherigen Umfang bis **17.00 Uhr** bestehen. Die zusätzliche Betreuungszeit von einer Stunde gegenüber den Angeboten anderer Schulen (Rosenburg-Grundschule, SBBZ) kann bzw. muss separat gebucht werden für einen **Aufschlag von 5 € (ermäßigt 3 €)**. Der Gesamtbetrag beläuft sich in diesem Fall auf **80 € bzw. 53 €**.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung zum Monatsbeginn. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen (§2) und nach Unterzeichnung bzw. Vorlage der Aufnahmepapiere.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Gebührenpflichtigen oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum geplanten Ende des Betreuungsverhältnisses (Monatsende) schriftlich zu erfolgen.

- (4) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere
- die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung,
 - wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt oder
 - erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept bestehen, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit Eltern, Mitarbeiter/innen und Träger nicht ausgeräumt werden können.
- (5) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.
- (6) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 5

Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 4.
- (2) Die Gebühren werden für elf Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (3) Die Gebühr ist zum 01. eines jeden Monats zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden. Für verspätete Zahlungen werden Mahngebühren zuzüglich noch eventuell anfallender Säumniszuschläge erhoben. Die Kosten für Mahnung und Beitreibung trägt der Schuldner auch dann, wenn die Zahlung zwischenzeitlich erfolgt ist.
- (4) Unterbrechungen des Besuchs einer Betreuungseinrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht, die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die auf die gesonderten Benutzungsordnungen für die außerschulische Betreuung der Stadt Müllheim in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.
2. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, 15.07.2019

Astrid Siemes-Knoblich
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet	Anzeige an das LRA Breisgau- Hochschwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	vom	am	gilt ab
(S) 22.05.2019	16.07.2019	16.07.2019	01.09.2019